

## SATZUNG

vom 5. März 2004

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2004  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2005  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2006  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. November 2009  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. November 2012  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2014

---

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen Bucerius Alumni. <sup>2</sup>Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Vereinssprache ist Deutsch.

### § 2 Zwecke des Vereins

<sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Die Zwecke des Vereins sind:

1. Die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Studentenhilfe und
2. die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

### § 3 Verwirklichung der Zwecke

- (1) Die Vereinszwecke gem. § 2 werden insbesondere durch die in den folgenden Absätzen genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht.
- (2) Die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Studentenhilfe wird verwirklicht durch:
  1. Die Beratung von und Mitwirkung in Entscheidungsgremien zur Optimierung einer praxisnahen und internationalen rechtswissenschaftlichen Ausbildung an der Bucerius Law School, Hamburg,
  2. die Organisation von studien- und berufsbegleitenden Veranstaltungen, die geeignet sind, die fachlichen, kulturellen oder sozialen Kompetenzen von Studenten und Berufsanfängern zu fördern,
  3. die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, die insbesondere der Vermittlung von Erfahrungen aus der juristischen Berufspraxis an Studenten und Berufsanfänger dienen,
  4. die Veröffentlichung von Beiträgen, die Teilnahme an Veranstaltungen und die Interessenwahrnehmung bei Diskussionen über die Reform der Juristenausbildung in Deutschland und
  5. die Bildung eines Netzwerks zur besseren Durchführung von Veranstaltungen, die die Verwirklichung der Vereinszwecke nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 ermöglichen.

6. Die Verleihung von Preisen nach vom Vorstand zu erlassenen Richtlinien.

(3) Die Förderung der Wissenschaft und Forschung wird verwirklicht durch:

1. Die Bereitstellung von finanziellen und sachlichen Mitteln zur Unterstützung rechtswissenschaftlicher Projekte,
2. die finanzielle oder sachliche Unterstützung des Forschungsbetriebs der Lehrstühle an der Bucerius Law School, Hamburg und
3. mittelbar durch die in § 3 Absatz 2 aufgezählten Aktivitäten.

**§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 5 Verwendung der Mittel**

- (1) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5a Aufwendungsersatz**

- (1) Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches. <sup>3</sup>Aufwendungen von bis zu 30,- Euro werden nach Prüfung des Schatzmeisters erstattet. <sup>4</sup>Aufwendungen, die 30,- Euro übersteigen, sind dem geschäftsführenden Vorstand im Voraus anzuzeigen, welcher über die Notwendigkeit der Ausgaben entscheidet.
- (3) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

**§ 6 Arten, Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die von der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg, auf Grund einer staatlich genehmigten Prüfungsordnung einen akademischen Grad verliehen bekommen hat oder als Student einer Hochschule aus dem Ausland das International Program der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg, absolviert hat oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter mindestens ein Jahr mit Lehrverpflichtungen an der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg, beschäftigt war.

- (2) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sowie nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheiten werden, die nach der Einschätzung des Vorstandes den Zwecken und der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins nahe stehen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern wählen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>In den Fällen des § 6 Absatz 1 kann der Generalsekretär über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheiden. <sup>3</sup>In diesem Fall berichtet der Generalsekretär dem Vorstand zu jeder seiner Sitzungen über neu aufgenommene ordentliche Mitglieder und legt diesem Aufnahmeanträge zur Entscheidung vor, die er abzulehnen beabsichtigt.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
  1. zum Ende des Geschäftsjahres durch Austrittserklärung, die dem Verein schriftlich und spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist;
  2. durch Beschluss des Vorstandes, mit dem festgestellt wird, dass ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug ist und es den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht entrichtet hat;
  3. durch Ausschluss, der bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse, insbesondere bei der Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Mitglieder, vom Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds beschlossen werden kann; das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung eines Schiedsrichters beantragen;
  4. im Falle des Widerrufs der Datenschutzerklärung zum Ende des Geschäftsjahres.

<sup>2</sup>Ein Ausschluss nach Satz 1 Nummer 3 ist nur beschlossen, wenn nicht mehr als fünf Mitglieder des Vorstands gegen den Ausschluss gestimmt haben. <sup>3</sup>Der Schiedsrichter für die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 3 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt; die Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Der Schiedsrichter muss nicht Mitglied des Vereins, darf aber nicht Mitglied des Vorstands sein. <sup>5</sup>Der Schiedsrichter trifft nach Anhörung des ausgeschlossenen Mitglieds und des Vorstands die Entscheidung in schriftlicher Form. <sup>6</sup>Er ist nicht Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung. <sup>7</sup>In entsprechender Anwendung der Sätze 3 und 4 wählt die Mitgliederversammlung ferner mindestens einen Ergänzungsschiedsrichter, dem der Schiedsrichter die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 3 überträgt, wenn er verhindert ist oder sich für befangen hält.

## **§ 6a Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Die ordentlichen und die Fördermitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. <sup>2</sup>Zahlt ein zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtetes Mitglied einen fälligen Jahresbeitrag nicht binnen eines Monats ab Fälligkeit, kommt es mit der Zahlung dieses Jahresbeitrags ohne weitere Mahnung in Verzug; die Geltendmachung eines Anspruchs auf Verzugszinsen durch den Verein ist jedoch ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit möglich, haben die zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichteten Mitglieder dem Verein die Möglichkeit einzuräumen, fällige Jahresbeiträge selbständig zu vereinnahmen, etwa durch Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug über das Lastschriftverfahren. <sup>2</sup>Schlägt die selbständige Vereinnahmung durch den Verein fehl,

weil ein zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtetes Mitglied dem Verein falsche dazu notwendige Daten angegeben oder eine eingetretene Veränderung der dazu notwendigen Daten nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, ist es dem Verein zur Erstattung der daraus entstandenen Kosten verpflichtet.

- (3) <sup>1</sup>Das Nähere, insbesondere die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, bestimmt eine auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. <sup>2</sup>In der Beitragsordnung kann beschlossen werden, bestimmte ordentliche Mitglieder von der Beitragspflicht gemäß § 6a Absatz 1 Satz 1 zu befreien.
- (4) Förder- und Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise von der Nutzung bestimmter Einrichtungen des Vereins ausgeschlossen werden.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Verein wird durch den Vorstand nach außen vertreten. <sup>2</sup>Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins und die ihm durch die Vereinsverfassung zugewiesenen Aufgaben. <sup>3</sup>Darunter fallen:
1. der Vorschlag von Ehrenmitgliedern (§ 6 Absatz 3),
  2. der Vorschlag von Beitragsordnungen (§ 6a Absatz 3),
  3. der Beschluss über das Erlöschen der Mitgliedschaft wegen nicht entrichteter Mitgliedsbeiträge (§ 6 Absatz 5 Nummer 2),
  4. das Erstellen von Haushaltsplänen und Jahresberichten (§ 9 Absatz 2),
  5. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung (§ 10),
  6. Beschluss und Durchführung von schriftlichen Beschlussverfahren (§ 12),
  7. die Umsetzung der Übergangsregelungen (§ 14 Absatz 2),
  8. die Befreiung von Jahresbeiträgen nach Maßgabe der Beitragsordnung.
  9. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  10. die Beratung über die strategische Ausrichtung des Bucerius Alumni e.V. und Angelegenheiten, die das Vereinsleben und die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, ihre Absolventen, Studenten und Mitarbeiter betreffen,
  11. die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins,
  12. die Vorbereitung von Satzungsänderungen,
  13. der Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 6 Absatz 4),
  14. der Beschluss über das Erlöschen der Mitgliedschaft bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse (§ 6 Absatz 5),
  15. die Gründung und Auflösung Gruppen (§ 8b Absatz 1),
  16. die Berufung und Abberufung von Gruppenleitern (§ 8b Absatz 3),

17. das Erstellen von Jahresberichten (§ 9 Absatz 2).

- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem des Vorstands, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister, sowie höchstens fünfzehn (15) einfachen Mitgliedern. <sup>2</sup>Präsident, Generalsekretär und Schatzmeister vertreten den Verein einzeln nach außen. <sup>3</sup>Ansonsten sind die Vorstände nur gesamtvertretungsberechtigt.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Die Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. <sup>4</sup>Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. <sup>5</sup>Scheidet ein einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus seinem Kreis wählen.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands werden vom Generalsekretär mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. <sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstands anwesend sind. <sup>3</sup>Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, falls dies in der Satzung nicht anders geregelt ist. <sup>6</sup>Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann außerhalb von Sitzungen Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder per E-Mail oder schriftlich über die geplante Beschlussfassung informiert werden und ihnen ein angemessener Zeitraum zur Abgabe ihrer Stimme eingeräumt wird. <sup>2</sup>Die Abgabe der Stimme erfolgt in diesen Fällen per E-Mail oder schriftlicher Mitteilung an den Generalsekretär. <sup>3</sup>Der Generalsekretär stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und fertigt ein Protokoll über die Abstimmung an.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann eine Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

#### § 8a Beirat

- (1) <sup>1</sup>Durch den Beirat soll die langfristige Bindung der Mitglieder an den Verein sichergestellt werden. <sup>2</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgabe berät er den Vorstand.
- (2) <sup>1</sup>Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Vertreter aller ehemaligen und gegenwärtigen Studentenjahrgänge ab Erwerb des Baccalaureus Legum zusammen. <sup>2</sup>Jeder Jahrgang wählt einen Vertreter sowie einen Stellvertreter.
- (3) <sup>1</sup>Die Vertreter werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Wahlperiode findet eine für alle Jahrgänge gleichzeitige Wiederwahl statt. <sup>3</sup>Die Organisation dieser Wahl obliegt dem Vorstand. <sup>4</sup>Die Abstimmung kann auch per Intranet erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats haben kein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands. <sup>2</sup>Die Sitzungsprotokolle des Vorstands werden ihm zugeleitet.

#### § 8b Gruppen

- (1) Der Vorstand kann innerhalb des Vereins rechtlich unselbstständige Gruppen gründen. Diese erleichtern die Umsetzung der Vereinszwecke zum Beispiel in einzelnen Regionen (Regionalgruppen) oder in einzelnen Fachgebieten (Fachgruppen).

- (2) Die Gruppenleiter sind verantwortlich für die Organisation regionaler, fachlicher und sonstiger Aktivitäten des Vereins im Rahmen der Gruppenaufgaben und der Vereinszwecke.
- (3) Die Gruppenleiter werden vom Vorstand bis auf Widerruf ernannt. Vorschläge von Vereinsmitgliedern sind bei ihrer Ernennung zu berücksichtigen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. <sup>2</sup>Das Stimmrecht steht jedoch nur ordentlichen Mitgliedern zu; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. <sup>3</sup>Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; jedes ordentliche Mitglied darf jedoch nicht mehr als vier weitere ordentliche Mitglieder vertreten. <sup>4</sup>Auch eine Bevollmächtigung zur Erteilung einer Untervollmacht hat schriftlich zu erfolgen. <sup>5</sup>Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. <sup>2</sup>Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
  2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  4. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 6 Absatz 3);
  5. Wahl des Schiedsrichters und von Ergänzungsschiedsrichtern zur Entscheidung, die ein ausgeschlossenes Mitglied gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands beantragt hat (§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3; Sätze 3, 4 und 7);
  6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands (§§ 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 6a Absatz 3).

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Geschäftsjahr statt. <sup>2</sup>Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail, hilfsweise per Brief, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. <sup>4</sup>Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform mitgeteilte Adresse gerichtet ist. <sup>5</sup>Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Generalsekretär, bei dessen Verhinderung vom Präsidenten oder vom Schatzmeister geleitet; die Versammlung kann jedoch ein anderes ordentliches Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen. <sup>2</sup>Die Versammlung beauftragt ein ordentliches Mitglied mit der Anfertigung eines Protokolls der Mitgliederversammlung, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. <sup>2</sup>Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vierzig (40) ordentliche Mitglieder in Person und insgesamt achtzig (80) ordentliche Mitglieder in Person oder vertreten durch andere ordentliche Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. <sup>2</sup>Abweichend davon ist
1. für Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen;
  2. zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen;
  3. zur Änderung des Zwecks des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln sämtlicher ordentlicher Mitglieder erforderlich.
- (5) <sup>1</sup>Bei Wahlen kann die Versammlung die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter oder einem Wahlausschuss übertragen. <sup>2</sup>Wahlen werden für jedes Amt gesondert und schriftlich durchgeführt. <sup>3</sup>Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. <sup>4</sup>Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. <sup>5</sup>Gewählt ist dann derjenige, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. <sup>6</sup>Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 12 Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen**

- (1) <sup>1</sup>Soweit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht notwendig ist, insbesondere in eiligen Fällen, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Anträge des Vorstandes auch außerhalb von Mitgliederversammlungen durch eine schriftliche Abstimmung gefasst werden (schriftliches Beschlussverfahren). <sup>2</sup>Ein Beschluss kann im schriftlichen Verfahren nur gefasst werden, wenn mindestens achtzig (80) ordentliche Mitglieder an

dieser durch Stimmabgabe teilnehmen. <sup>3</sup>Ein Beschluss erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bzw. wenn diese Satzung für die Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand die Zustimmung einer größeren Mehrheit vorsieht, diese Mehrheit. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung über die Auflösung und die Änderung des Zwecks des Vereins im schriftlichen Beschlussverfahren sind ausgeschlossen

- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand beschließt die Durchführung des schriftlichen Beschlussverfahrens und setzt eine Frist für die Rücksendung der Stimmzettel fest. <sup>2</sup>Der Generalsekretär sendet den Mitgliedern die Beschlussunterlagen (Beschlussanträge, deren Begründung und Stimmzettel) spätestens zwei Wochen, bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel zu; die rechtzeitige Absendung durch den Generalsekretär wahrt die Frist. <sup>3</sup>Die Beschlussunterlagen gelten einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform mitgeteilte Adresse gerichtet sind.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand soll die Aufhebung des schriftlichen Beschlussverfahrens beschließen, wenn sich Widerspruch erhebt. <sup>2</sup>Er hat es aufzuheben, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder in Textform widerspricht.
- (4) Nach Ablauf der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel stellt der Generalsekretär das Ergebnis fest und fertigt ein Protokoll über das schriftliche Beschlussverfahren an.
- (5) Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung für die Beschlussfassung im Internet vermittelt geeigneter Programme, wenn dadurch kein Mitglied von der Teilnahme ausgeschlossen oder an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert wird.

### § 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 11 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung zur Förderung der Bucerius Law School, Hamburg, hilfsweise an die Zeit Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, Hamburg, die das Vermögen jeweils ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Übergangsregelungen

<sup>1</sup>Die Satzung gilt in dieser Fassung ab Eintragung in das Vereinsregister. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt findet die Satzung des Bucerius Alumni e.V. vom 5. März 2004 in der durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2004, am 21. Mai 2005, am 30. Juni 2006 und am 13. November 2009 geänderten Fassung Anwendung. <sup>3</sup>Mit der Eintragung der Satzung werden alle Leitungsgremiumsmitglieder, die zu diesem Zeitpunkt nicht dem Vorstand angehören gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.